

# **BStGer SK.2017.73 vom 9. Februar 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2017.73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2017.73)

FR: TPF SK.2017.73 du 9 février 2018

IT: TPF SK.2017.73 del 9 febbraio 2018

## **Regeste**

Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen als Sekundärinsider; Einstellung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

A. wird ohne Anerkennung einer strafrechtlichen Schuld bei seiner Erklärung behauptet, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf (IKRK), CHF 150'000 zu bezahlen.

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 10'550 (Gebühr des Vorverfahrens: CHF 9'000, Auslagen des Vorverfahrens pauschal: CHF 250, Gerichtsgebühr: CHF 1'000, Auslagen des Gerichts pauschal: CHF 300) werden A. zur Hälfte auferlegt.

Wird seitens A. keine schriftliche Begründung des Entscheids verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte.

### **E. 4**

Ersatzverteidiger Fürsprecher Martin Ingold wird für seine Verteidigung mit CHF 7'669.10 von der Eidgenossenschaft entschädigt.

### **E. 5**

Im Übrigen werden keine Entschädigungen zugesprochen.

### **E. 6**

Das Gericht stellt den Parteien nachträglich eine begründete Verfügung zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des Dispositivs verlangt. Gegen die begründete Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt werden. II.

Diese Verfügung wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter summarisch mündlich begründet. Das Dispositiv der Verfügung wird den Parteien schriftlich zugestellt. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

- 8 - Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an: ■ Bundesanwaltschaft  
■ Rechtsanwalt Nathan Landshut (erbetener Verteidiger von A.)

Kopie an: ■ Fürsprecher Martin Ingold Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) ■ Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf (IKRK) (vollständig)

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bundes- gericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Urteilsausfertigung Be- schwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Versand: 15. März 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.